



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1788

A09

23. Oktober 2023

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2263

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Stellungnahme der Landesregierung zum 28. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat am 17.10.2023 die Stellungnahme zum 28. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit beschlossen.

Unter Bezugnahme auf § 30 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) lege ich namens der Landesregierung die Stellungnahme vor. Die Übersendung dient auch der Information der Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

**Stellungnahme der Landesregierung
zum 28. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfrei-
heit Nordrhein-Westfalen**

A. Vorbemerkung

Der 28. Bericht der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LDI) bezieht sich als Datenschutzbericht auf den Zeitraum vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022, als Informationsfreiheitsbericht auf den Zeitabschnitt vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022.

Der Bericht gibt einen umfassenden Überblick über die Entwicklung im Bereich des Datenschutzes und der Informationsfreiheit. Nachdem in den letzten beiden Jahren wegen der Corona-Epidemie datenschutzrechtliche Fragestellungen im Gesundheitsbereich eine dominierende Rolle eingenommen hatten, wird in diesem Jahr wieder eine große Bandbreite von datenschutzrechtlichen Fragestellungen aufbereitet.

Die LDI greift hierbei in Wahrnehmung ihrer Zuständigkeit datenschutzrechtliche Fragestellungen sowohl aus dem öffentlichen als auch aus dem nichtöffentlichen Bereich des Datenschutzes auf. Die unter dem 1. Teil: Datenschutzbericht „1. Überblick“ und „2. Zahlen und Fakten“ vorgenommene Darstellung bietet eine Zusammenstellung der aktuellen Aufgaben der LDI als datenschutzrechtliche Aufsichtsbehörde.

Die LDI nimmt bei ihren Darstellungen im Bereich des Datenschutzes nicht nur zu rechtlichen Fragen Stellung. Hierzu gehören beispielsweise ihre erneuten Darlegungen zu Facebook-Seiten von Behörden und zum Einsatz von Videokonferenz-Tools. Mit ihren Ausführungen zur eingeschränkten Übermittlung von Telefonnummern von Zeuginnen und Zeugen von Verkehrsunfällen und der Begrenzung der personenbezogenen Daten bei Vordrucken für Versammlungen (Ziffer 6.8) wird verdeutlicht, wie mit überschaubarem Aufwand datenschutzrechtliche Problemstellungen im Interesse aller Beteiligten gelöst werden können.

Im Bereich der Informationsfreiheit bezieht die LDI Position zu Sachverhalten, die sie im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion zu beurteilen hat. Die LDI spricht sich erneut für eine Veränderung des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW) im Sinne einer Ausweitung der Veröffentlichungspflichten von Informationen aus und nimmt Bezug auf eine gemeinsame Veranstaltung mit dem Landtagspräsidenten aus Anlass des 20-jährigen Bestehens des Informationsfreiheitsgesetzes in Nordrhein-Westfalen.

Neben den umfangreichen Ausführungen zu Themen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit enthält auch der 28. Datenschutz- und Informationsfreiheitsbericht

jeweils einen Anhang zum Datenschutzbericht und zum Informationsfreiheitsbericht, in dem Positionspapiere und Entschlüsse der Aufsichtsbehörden enthalten sind. Gerade diese Anhänge bieten den in Fragen des Datenschutzes und der Informationsfreiheit Interessierten eine gute Orientierung über die Standpunkte der Aufsichtsbehörden.

Für die Landesregierung haben der Datenschutz und die Informationsfreiheit unverändert einen hohen Stellenwert. Die Arbeit der LDI sowohl im Bereich des Datenschutzes als auch im Bereich der Informationsfreiheit genießt hohe Wertschätzung.

Im Bereich der Gesetzgebungsverfahren wird der datenschutzrechtliche Sachverstand der LDI als Aufsichtsbehörde geachtet. Auch wenn der Datenschutzbericht 2023 gegenüber den beiden Vorjahren eine geringere Zahl von förmlichen Begleitungen bei Rechtssetzungsvorhaben darlegt, so ändert dies nichts an der Bedeutung dieses gesetzlich vorgegebenen Verfahrens. Die Landesregierung nimmt die Beratungskompetenz der LDI bei der Prüfung datenschutzrechtlicher Regelungen auch weiterhin gern in Anspruch.

Mit der vorliegenden Stellungnahme der Landesregierung nimmt sie ihr Recht wahr, zu einzelnen Ausführungen der LDI Position zu beziehen. Dies erfolgt in bewährter Form dadurch, dass sie nicht schematisch zu jedem Abschnitt des Datenschutz- und Informationsfreiheitsberichtes einen Kommentar abgibt. Sie beschränkt bzw. konzentriert ihre Ausführungen vielmehr auf die Abschnitte, bei denen sie sich aufgerufen fühlt, ergänzende und/oder abweichende Einschätzungen abzugeben. Dies sind naturgemäß die Fragestellungen im Bereich des Datenschutzes im öffentlichen Bereich, bei denen eine eigene Zuständigkeit oder zumindest eine eigene Betroffenheit vorliegt. Sofern die Landesregierung zu einzelnen Abschnitten des Berichtes keine eigene Stellungnahme abgibt, was insbesondere im Bereich des nichtöffentlichen Datenschutzes der Fall ist, ist dies als zustimmende Kenntnisnahme der Landesregierung zu werten.

B. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Datenschutzberichtes:

Ziffer 4.1 Was passiert jetzt mit Facebook-Seiten von Behörden?

Die LDI nimmt in ihrem Datenschutzbericht unter der Fragestellung „Was passiert jetzt mit Facebook-Seiten von Behörden?“ auf Gespräche ihrerseits mit dem – bei der Staatskanzlei angesiedelten – Landespresse- und Informationsamt Bezug. Die Landesregierung nimmt die datenschutzrechtlichen Bedenken der Datenschutzbehörden ernst und wird in diesem Sinne den Austausch mit der LDI hierzu fortsetzen.

Ebenso wie von der LDI im Bericht ausgeführt, geht auch die Landesregierung davon aus, dass die rechtlichen Fragen zur Zulässigkeit des Betriebs von Facebook-Seiten von Behörden mit der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Informations- und Öffentlichkeitsarbeit nunmehr gerichtlich geklärt werden, nachdem das Bundespresse- und Informationsamt eine Klage mit aufschiebender Wirkung gegen die Anordnung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Deaktivierung der Facebook-Seite der Bundesregierung erhoben hat. Insofern besteht ein gemeinsames Verständnis darüber, dass es sich um ein Muster-Rechtsmittelverfahren handelt. Den Ausgang des Verfahrens und eine Übertragbarkeit der gerichtlichen Bewertung zu den offenen Fragen, wie etwa der Rechtsgrundlage für das Betreiben der Fanpage, einer etwaigen Mitverantwortlichkeit des Fanpage-Betreibers für Datenverarbeitungen von Facebook sowie der Verhältnismäßigkeit einer Untersagung im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Pflicht zur Öffentlichkeitsarbeit, wird die Landesregierung engmaschig beobachten.

Währenddessen wird die Landesregierung die Hinweise der LDI zu den Bedingungen für den Betrieb einer Facebook-Fanpage und etwaigen Anpassungsbedarf prüfen.

Ziffer 6.1 Gerichtsentscheidungen

Die LDI berichtet über Beschwerdeentscheidungen des Oberverwaltungsgerichts NRW in Sachen Videobeobachtung nach § 15a PolG NRW. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat - zum Teil anders als die erste Instanz - den Einsatz der Videobeobachtung weitestgehend für zulässig erachtet. Die Beschwerdeentscheidungen waren bereits Gegenstand der Stellungnahme der Landesregierung (LT-Vorlage 18/485, S. 6) zum 27. Bericht der LDI, der nur die im Jahr 2021 ergangenen erstinstanzlichen Beschlüsse aufgegriffen hatte.

Ziffer 6.3 Schengener Informationssystem – Fahndungsausschreibungen nach Art. 36 SIS-II-Beschluss

Die Landesregierung begrüßt, dass nach Auffassung der LDI die rechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahmen objektiv vorlagen und dass die Behörden auf die Prüfung positiv reagiert haben. Darüber hinaus nimmt die Landesregierung zur Kenntnis, dass es nach Auffassung der LDI an einer überzeugenden Darstellung der rechtlichen Gründe und vor allem der Erforderlichkeit der Ausschreibungsmaßnahme in den Anträgen auf richterliche Entscheidung gefehlt habe. Die Landesregierung legt jedoch Wert auf die Feststellung, dass die gesetzlich zur Entscheidung über die Anträge berufenen Gerichte diese Bedenken nicht teilen.

Ziffer 6.4 Kontrolle zu Lichtbildabgleichen – wenn „Verkehrssünder*innen“ Unrecht geschieht

Die Landesregierung teilt die rechtliche Bewertung der LDI zu Lichtbildabgleichen im Rahmen von Verkehrsordnungswidrigkeiten. Es ist beabsichtigt, hierzu eine Konkretisierung der Abläufe in der einschlägigen Nr. 3.1.4.2 des im Bericht genannten Runderrlasses vorzunehmen. Hierzu finden derzeit Gespräche mit der LDI statt.

Ziffer 6.5 Kontrolle von Verfahrensrückmeldungen der Staatsanwaltschaften an die Polizeibehörden – Abschließendes Prüfergebnis

Die Landesregierung begrüßt die Einschätzung der LDI, dass die Ergebnisse ihrer Überprüfungen in einem konstruktiven Prozess umgesetzt werden. Insbesondere durch die zunehmend automatisierte Meldung der Verfahrensausgänge an die Polizei wird deren Verarbeitung kontinuierlich verbessert.

Ziffer 6.6 Datenübermittlung an Fahrerlaubnisbehörden durch die Polizei

Die Landesregierung begrüßt die Feststellung der LDI, dass der hier einschlägige Runderlass die beschriebene Problematik nunmehr aufgreift.

Die Landesregierung teilt zudem die Auffassung der LDI, dass es sich bei ärztlichen Unterlagen um hochsensible personenbezogene Daten handelt. Deswegen genießen diese Unterlagen zu Recht einen besonderen Schutz gegen Beschlagnahme im Rahmen von Strafverfahren. Dieser Schutz ist aber andererseits auch nicht ausnahmslos gewährt. Vielmehr ist auch in Fällen einer rechtmäßigen Beschlagnahme von Unterlagen, zu denen die Patienten selbst keinen Anlass gegeben haben, eine Übermittlung geboten, wenn gravierende und eindeutig festgestellte, nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Befähigung zum Führen eines Kraftfahrzeugs vorliegen. Das Ministerium des Innern hat daher in dem von der LDI angesprochenen Runderlass auf

diese Maßstäbe hingewiesen (vgl. auch Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 9. Juli 2015 - 6 B 602/15).

Ziffer 6.7 Proof of Concept – Datenkonsolidierung

Das Konzept zur Datenkonsolidierung bzw. Informationsanbahnung zwischen Polizeibehörden hat eine Reihe grundsätzlicher Fragestellungen zur aktuellen und künftigen polizeilichen Zusammenarbeit und zum polizeilichen Informationsaustausch aufgeworfen. Viele dieser Fragestellungen konnten im Rahmen des Projekts zwischen den beteiligten Polizeibehörden und den Datenschutzaufsichtsbehörden auch ohne eine Aufnahme des Probetriebs aufgegriffen und vertieft erörtert werden. Diese Fragestellungen sind auch für das geplante „Datenhaus“ im Projekt P20 von immenser Bedeutung. Sie werden nunmehr im Rahmen von P20 weiter vertieft, der „Proof of Concept“ wird von den beteiligten Ländern nicht fortgeführt.

Ziffer 6.8 Zwei kurze Erfolgsmeldungen - So kann Datenschutz im Polizeibereich funktionieren!

Die Landesregierung begrüßt die positive Bewertung der LDI zu den beiden genannten Vorgängen „Umgang mit Telefonnummern von Zeugen bei der Verkehrsunfallaufnahme“ und „Versammlungsanmeldungen“. Die Landesregierung nimmt zudem zur Kenntnis, dass die LDI auch in anderen Punkten des Berichts die Kommunikation und Zusammenarbeit mit den Polizeibehörden positiv darstellt. Die Landesregierung wird diese konstruktive Zusammenarbeit mit der LDI fortsetzen, die nicht zuletzt auf Ebene der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Landesoberbehörden und Kreispolizeibehörden erfolgt.

Ziffer 6.9 Löschmutorien für Daten der Verwaltung zur Beweissicherung für Parlamentarische Untersuchungsausschüsse (PUA)

Im Bericht weist die LDI auf wesentliche Probleme bezüglich der Datenspeicherung für Untersuchungsausschüsse hin. Sie zeigt einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf auf. Gesetzesinitiativen zur (Neu-)Regelung des Gesetzes über die Einsetzung und das Verfahren von Untersuchungsausschüssen müssten jedoch vom Landtag ausgehen, da es um die Regelung der Rechte des Parlamentes geht.

Die LDI greift im Bericht vor allem die auch im aktuellen PUA I („Kindesmissbrauch“) der 18. Wahlperiode thematisierten Probleme beim Erlass von Löschmutorien auf. Insbesondere hinsichtlich des in der Regel weit gefassten Umfangs der Formulierung in den Beweisbeschlüssen erkennt sie, dass die Landesregierung besonders bei Datenbanken Schwierigkeiten hat, die relevanten Daten für den Ausschuss zu identifizieren und diese von Löschungen auszunehmen. Die Daten müssten daher im Rahmen

eines Dialoges zwischen Landesregierung und PUA genauer bestimmt werden. Zudem betont sie, dass Daten, die dem Löschmoratorium unterfallen, jedoch ansonsten zu löschen wären, dem Zugriff der Verwaltung entzogen werden müssen. Es bedürfe einer klaren gesetzlichen Regelung für den Umgang mit Daten, die bei der Verwaltung digital gespeichert sind und für Zwecke eines PUA benötigt werden.

Durch das Ministerium des Innern wird bereits bei Erlass eines Löschmoratoriums darauf hingewiesen, dass sicherzustellen ist, dass Daten und Akten, wenn und soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu löschen sind bzw. wären, dem Verwaltungsvollzug der Behörden entzogen werden und für die Vorlage an den PUA auszuleiten sind. Dies entspricht damit den Vorgaben, die die LDI in ihrem Bericht macht. Eine gesetzliche Regelung hierzu müsste durch eine Initiative des Landtages geschaffen werden.

Ziffer 6.10 Zensus 2022 – Eigentum verpflichtet

Die Ausführungen der LDI werden vom Ministerium des Innern in seiner Funktion als Fachaufsicht für die amtliche Statistik geteilt. Ergänzend wird auf folgendes hingewiesen:

Der Zensus 2022 ist eine Bundesstatistik. Die Durchführung und Ausgestaltung dieser Statistik hat der Bund durch das Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr 2022 (Zensusgesetz 2022 - ZensG 2022) im Rahmen seiner ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nr. 11 Grundgesetz vorgegeben. Dies umfasst auch die im Bericht der LDI angesprochene Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer, Verwalterinnen und Verwalter sowie der sonstigen Verfügungs- und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Wohnungen im Rahmen der Gebäude- und Wohnungszählung bestimmte Informationen an die statistischen Landesämter zu übermitteln. Die Erhebungen zur Gebäude- und Wohnungszählung sind abgeschlossen. Inzwischen läuft die Datenauswertung durch den Landesbetrieb IT.NRW - Statistisches Landesamt.

Ziffer 6.11 Handelsregister.de – Sensible Daten im Internet

Die im Bericht erwähnte Absicht der Landesjustizverwaltungen, die Dienstordnung für Notarinnen und Notare (DONot) zu ändern, mit dem Ziel für das Register nicht erforderliche Angaben nicht in die Beurkundung aufzunehmen, ist zwischenzeitlich umgesetzt. Die Änderung ist durch die Einfügung des zwischen den Landesjustizverwaltungen bundesweit abgestimmten § 5a DONot - für Nordrhein-Westfalen: AV d. JM vom 17. April 2023 (3830- Z. 54) - JMBl. NRW S. 536 - zum 1. Juni 2023 erfolgt. Danach sollen Wohnanschriften, Seriennummern von Ausweisdokumenten sowie Kontoverbindungen regelmäßig nicht aufgenommen oder unkenntlich gemacht werden, wenn

Dokumente elektronisch in öffentlich beglaubigter Form an das Handelsregister oder ein ähnliches Register übermittelt werden.

Ziffer 10.1 „Herrenlose“ Patient*innenunterlagen – Wer ist zuständig?

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales ist sich der Sensibilität der Daten von Patientinnen und Patienten sehr bewusst und legt größten Wert auf einen verantwortungsvollen Umgang. Dennoch wird kein Erfordernis für eine gesetzliche Regelung der in Abschnitt 10.1 dargestellten Konstellation „herrenloser Patientenakten“ auf Landesebene gesehen. Diese tritt in Nordrhein-Westfalen nach Kenntnisstand des Ministeriums nur in Ausnahmefällen auf und konnte in Zusammenarbeit mit den Heilberufskammern des Landes Nordrhein-Westfalen bisher stets gelöst werden. In den allermeisten Fällen kann auch bei kurzfristiger Aufgabe einer Praxis eine verantwortliche Stelle, in der Regel unter Hinzuziehung der Kammern, ermittelt werden. Sollte keine verantwortliche Stelle ermittelt werden können, nimmt die jeweils zuständige Kammer die Akten in Verwahrung. Probleme oder Beschwerden bezüglich diesem mit den Kammern konsentierten Vorgehen wurden bislang nicht an das Ministerium herangebracht.

Ziffer 10.5 Beratung der Kassenärztlichen Vereinigung zum E-Rezept

Der E-Rezept-Dienst wurde zusammen mit der E-Rezept-App der Gematik GmbH im Juli 2021 eingeführt. Im Anschluss erfolgte zunächst eine Testung in einem relativ kleinen Rahmen in Berlin-Brandenburg. Ende des Jahres 2021 wurde es der Ärzteschaft dann bundesweit ermöglicht, den Dienst zu nutzen und E-Rezepte auszustellen. Die bundesweite Nutzungsmöglichkeit diente vor allem der Industrie, die ihre Softwareentwicklungen so mit eigenen Pilotkunden in der ersten Hälfte des Jahres 2022 testen konnte. Diese Testphase wurde von der Gematik GmbH begleitet und Ende August 2022 beendet.

Herausfordernd war und ist im gesamten bisherigen Einführungsprozess der Übertragungs- bzw. Einlöseweg des E-Rezeptes. Bei der Ausstellung eines E-Rezeptes werden sogenannte E-Rezept-Token (2D-Codes zur optischen Erfassung der Verordnungsdaten) über den zentralen E-Rezept-Fachdienst generiert, bei deren Vorlage die entsprechenden E-Rezepte in den Apotheken eingelöst werden können. Als bereits umgesetzte Einlösewege (d.h. Tokenübermittlungswege) standen im Jahr 2022 die Einlösung mittels E-Rezept-App oder ersatzweise mittels Papierausdruck des individuellen Tokens zur Verfügung. Die E-Rezept-App stellt dabei einen gut geeigneten Einlöseweg dar, da sie dem Versicherten die höchste Nutzerfreundlichkeit bietet (Einsicht in die eigenen E-Rezept-Informationen, Erhalt von E-Rezepten bei Telekonsultationen per Videosprechstunde, Möglichkeit zu digitalen Verfügbarkeitsprüfungen in lokalen Apotheken, digitale Rezepteinlösung). Dagegen war der Papierausdruck eher

konzipiert, um Menschen zu unterstützen, die kein Smartphone besitzen bzw. nicht digitalaffin sind. Die Nutzerzahlen der E-Rezept-App sind jedoch noch gering, sodass sich die Einlösung mittels Papierausdruck, die mit einem Medienbruch verbunden ist, zum standardmäßig verwendeten Einlöseweg entwickelt hat, jedoch keine erkennbaren Vorteile für Ärztinnen und Ärzte bzw. Patientinnen und Patienten gegenüber der traditionellen Rezeptierweise aufweist.

Aufgrund der Nachteile der beiden verfügbaren Einlösewege arbeiteten die Kassenärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) ebenso wie die Gematik GmbH bereits frühzeitig an der zeitnahen Umsetzung eines, zumindest übergangsweise eingesetzten, dritten offiziellen Einlöseweges, der sowohl vollständig digital als auch praktikabel und niederschwellig ist. Die KVWL sowie die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) eruierten verschiedene Einlösewege. In diesen Zusammenhang ordnen sich die erbrachten Beratungsleistungen der LDI ein.

Die KVWL konzentrierte sich dabei schließlich auf einen Einlöseweg mittels Einlesens der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) in der Apotheke. Auch von der Gematik GmbH wurde dieser Einlöseweg anvisiert. Bei dem Verfahren legitimieren die Patientinnen und Patienten mit dem Einlesen ihrer eGK die Ausstellung eines E-Rezeptes in der Arztpraxis sowie die Einlösung des E-Rezeptes in der Apotheke. Beim eGK-Einlöseweg wird das E-Rezept nicht auf der eGK gespeichert, sondern die eGK identifiziert den Versicherten lediglich als die berechnigte Person zur Einlösung des E-Rezeptes in der Apotheke. Das E-Rezept wird hingegen zentral auf dem Server des Fachdienstes gespeichert und ist an die Krankenversicherungsnummer (KVNR) des Versicherten gebunden. Zur Nutzung des eGK-Einlöseweges benötigen die Versicherten weder eine NFC-fähige eGK noch den dazugehörigen PIN. Das Risiko eines missbräuchlichen Einlösens von E-Rezepten bei Entwendung von eGKs kann durch die Möglichkeit zur Identitätsprüfung per Lichtbildausweis in der Apotheke und die Kartensperrung bei Diebstahl weitgehend unterbunden werden.

Die Gematik GmbH arbeitete im Dialog mit der Industrie daran, den eGK-Einlöseweg schnellstmöglich in einer entsprechenden Spezifikation zu beschreiben. Das Ziel war eine Umsetzung innerhalb des vierten Quartals 2022. Die KVWL signalisierte hierbei klar, dass sie ihre Beteiligung am Rollout aussetzen werde, wenn sich die Einführung des eGK-Einlöseweges verzögere.

Bei der ersten Version der Spezifikation des eGK-Einlöseweges war die Verwendung eines sogenannten VSDM-Prüfnachweises angedacht, der nicht signiert war. VSDM-Prüfnachweise sind Nachweise, die bei der Kassenabrechnung eingereicht werden müssen. Die Gematik GmbH konnte aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken kein Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) und mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

(BSI) erzielen. Die KVWL teilte am 3. November 2022 mit, dass sie sich gezwungen sehe, ihre Beteiligung an der zum 1. September 2022 gestarteten Rollout-Phase des E-Rezepts vorerst auszusetzen.

Die Gematik GmbH hat mit der Ausarbeitung einer zweiten Version der Spezifikation des eGK-Einlöseweges begonnen. Dabei handelt es sich um ein kryptografisch gesichertes Verfahren. Über diese Version erzielte die Gematik GmbH ein Einvernehmen mit BfDI und BSI. Seit Juli 2023 geht der eGK-Einlöseweg auf Basis der zweiten Version nun in die Fläche, das heißt er ist in den ersten Apotheken bereits nutzbar.

Seit dem 1. Juli 2023 ist die Einlösung des E-Rezepts für Patientinnen und Patienten nun auch mit eGK möglich. Dazu müssen sie diese in der Apotheke nur in das Kartenterminal stecken. Die Einlösung mit der eGK ist neben der Verwendung der App oder des Papierausdrucks nun die dritte Option für Versicherte, das E-Rezept zu nutzen.

Ärztinnen und Ärzte sind dazu angehalten, E-Rezepte vermehrt zu verwenden. Die verpflichtende Nutzung wird ab 2024 eingeführt.

C. Stellungnahme der Landesregierung zu einzelnen Beiträgen des Informationsfreiheitsberichts:

Ziffer 2. 2022: 20 Jahre Informationsfreiheit in NRW

Die Landesregierung bedankt sich bei der Landesbeauftragten und dem Präsidenten des Landtags für die sehr informative Veranstaltung anlässlich des 20-jährigen Bestehens des IFG NRW.

Mit den Vertretern von Transparency International auf der einen Seite und den Kommunalen Spitzenverbänden auf der anderen Seite wurden die unterschiedlichen und zum Teil gegenläufigen Positionen zu einem „Transparenzgesetz“ deutlich.

Die Landesregierung teilt die Auffassung, dass sich das IFG NRW über die Jahre hinweg bewährt hat und auch heute noch einen umfassenden Zugang der Bürgerinnen und Bürgern zu Informationen öffentlicher Stellen gewährleistet.

Dass sich Transparency International aufgrund der Zielrichtung der Organisation für eine Ausweitung der Veröffentlichungspflichten ausgesprochen hat, war nicht überraschend. Gleichwohl bescheinigte selbst Transparency International im eigenen „Transparenzranking Deutschland“ dem geltenden IFG NRW einen Platz in der Mitte der Informationsfreiheitsgesetze von Bund und Ländern.

Die gegenläufige Einschätzung der Kommunalen Spitzenverbände scheint der Landesregierung aber im Bericht etwas verkürzt dargestellt zu sein. Richtig ist, dass sich die Kommunalen Spitzenverbände schon bezogen auf das geltende IFG NRW bessere Möglichkeiten wünschen, um einer ausufernden und aufwändigen Inanspruchnahme in Einzelfällen entgegenzuwirken. Darüber hinaus machten sie deutlich, dass sie zwar grundsätzlich die Forderung nach Transparenz unterstützen und diesen Gedanken auch praktizieren, aber nach eigener Schwerpunktsetzung und im Rahmen der eigenen personellen und technischen Möglichkeiten. Eine gesetzliche Ausdehnung der Veröffentlichungspflichten, die sie als Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung werten, lehnen sie ab, zumal die Situation und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Gemeinde sehr unterschiedlich sind. Die Kommunalen Spitzenverbände machten unmissverständlich deutlich, dass ein solches „Transparenzgesetz“ nach ihrer Auffassung Ausgleichszahlungen nach dem Konnexitätsgrundsatz auslösen dürfte.

Die Landesregierung wird die unterschiedlichen Positionen aus der Veranstaltung für ihre Überlegungen hinsichtlich einer Weiterentwicklung des IFG mitnehmen. Auf eine entsprechende Prüfung ist sich im Koalitionsvertrag ausdrücklich verständigt worden.

Ziffer 3. Wer hat mit wem und wann zur Bewältigung der Hochwasserkatastrophe kommuniziert? Das geht uns alle an!

Die LDI stellt die lange Bearbeitungsdauer bei der Beantwortung eines IFG-Antrags zur Kommunikation während der Hochwasserkatastrophe in Frage. Soweit mit der Schilderung der zeitlichen Abläufe der Eindruck erweckt werden könnte, die Bearbeitung des Antrags sei ohne hinreichenden Grund verzögert worden, ist dem entgegenzutreten.

Wie die LDI selbst schreibt, war die Hochwasserkatastrophe ein außergewöhnliches Ereignis, das die betroffenen Arbeitseinheiten an ihre Grenzen gebracht hat. In einer solchen Zeit stand zunächst die unmittelbare Krisenbewältigung im Fokus. Bereits nach kurzer Zeit kam mit der Aktenzulieferung für den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss eine weitere arbeitsintensive Aufgabe hinzu. Die Zulieferung der Akten an den Parlamentarischen Untersuchungsausschuss war im Wesentlichen erst Mitte Februar 2022 abgeschlossen. Der Antragsteller hat die erbetenen Informationen rund einen Monat später und somit nach insgesamt acht Monaten erhalten. Ob, worauf die LDI hinweist, der Parlamentarische Untersuchungsausschuss bereits zuvor getagt hatte, ist im Hinblick auf die für die Bearbeitungsdauer ursächliche hohe Arbeitsbelastung insofern irrelevant, als nicht alle Unterlagen zwingend bereits bei den ersten Terminen des Untersuchungsausschusses vorgelegt werden (müssen), sondern auch anschließend bzw. parallel weitere Unterlagen zusammengestellt werden können.

Ziffer 4. Staatskanzlei macht Kunst zum Staatsgeheimnis

Die LDI kritisiert den Umgang der Staatskanzlei mit einem Auskunftsantrag nach dem IFG NRW zur Auflistung der Kunstwerke im Bestand der Staatskanzlei. Letztlich wirft die LDI der Staatskanzlei vor, die Auskunft auf die Frage eines Antragstellers, welche Kunstwerke zu welchem Kaufpreis erworben worden waren und wo sie sich aktuell befänden, mit einer „widerlegbaren“ Begründung abgelehnt zu haben, und stellt in Frage, ob die Berufung auf Sicherheitsgründe „etwa ernst gemeint“ sei.

Der Darstellung und Wertung der LDI ist entgegen zu treten.

Dabei wird selbstverständlich nicht verkannt, dass die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang nur mit einer rechtmäßigen Begründung abgelehnt werden darf und die Verweigerungsgründe des IFG NRW eng auszulegen sind.

Gerade unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist die Staatskanzlei jedoch aufgrund der Umstände des Einzelfalles in dem von der LDI benannten Verfahren aus dem Jahr 2021 zu dem Ergebnis gekommen, dass bei einem Bekanntwerden der begehrten Information über die Kunstwerke im Bestand der Behörde die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt worden wäre (§ 6 Satz 1 Buchstabe a) IFG NRW). Denn etwa mit Blick auf Kunstdiebstähle in der jüngeren Vergangenheit und die umfangreichen Renovierungsarbeiten im Landeshaus und dadurch bedingte Anwesenheit einer Vielzahl nicht hausangehöriger Personen im Gebäude bestand die ganz konkrete Gefahr, dass Dritte sich

die Informationen bei einer Veröffentlichung zunutze machen und zur Begehung von Eigentumsdelikten hätten verwenden können.

Der Hinweis der LDI, dass eine Veröffentlichung von Informationen zu einem Bild vor Beginn der Renovierungsarbeiten Sicherheitsbedenken bezüglich des Bildes während der Bauarbeiten widerlegen würde, führt schon deshalb zu keiner anderen Bewertung, weil das Bild aus Anlass der Bauarbeiten aus den Räumlichkeiten des Hauses entfernt worden war.

Insofern hält die Landesregierung die inhaltliche Kritik nicht für gerechtfertigt. Der damalige Antragsteller hatte nach der Stellungnahme der Staatskanzlei gegenüber der angerufenen LDI keinen Rechtsschutz gesucht. Hinsichtlich eines inhaltlich vergleichbaren Auskunftsverlangens nach dem Pressegesetz NRW ist demgegenüber seit einigen Monaten ein Rechtsstreit anhängig, in dem das zuständige Verwaltungsgericht voraussichtlich die zwischen der LDI und der Staatskanzlei unterschiedlich bewerteten Sach- und Rechtsfragen nach unabhängiger Prüfung beantworten wird.

In dem anhängigen Klageverfahren hält die Staatskanzlei im Hinblick auf die andauernden Bauarbeiten in ihrem Haus an der Auffassung fest, dass einer Erteilung von detaillierten und umfassenden – nicht nur einen kleineren Teil des Kunstbestandes betreffenden – Informationen überwiegende Sicherheitsinteressen entgegenstehen, da diese von Dritten zur Begehung von Eigentumsdelikten verwendet werden könnten.

Ziffer 9. Umweltinformationen - weil Informationen manchmal nicht gleich Informationen sind!

Die Landesregierung teilt die Auffassung der LDI, dass das Umweltinformationsrecht ihr keine Zuständigkeit bei Anfragen nach dem Umweltinformationsgesetz NRW (UIG NRW) zuweist. Dies bedeutet aber nicht, dass der Antragsteller in diesem Verfahren nicht über hinreichende Rechtsschutzmöglichkeiten verfügt. Nach § 3 UIG NRW hat der Antragsteller sowohl die Möglichkeit, Widerspruch gegen die Verweigerung seines Auskunftsanspruches einzulegen als auch den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten. Durch das Widerspruchsverfahren besteht somit die Möglichkeit einer Nachprüfung durch ein Verwaltungsverfahren neben der Möglichkeit, Klage bei Gericht einzureichen. Nur zur Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass es ein Widerspruchsverfahren beim IFG NRW wie bei den meisten Verwaltungsverfahren nicht mehr gibt. Der abgewiesene Antragsteller hat daher bei Anträgen nach dem UIG - auch ohne Anrufungsmöglichkeit einer „Ombudsstelle“ - alle erforderlichen Möglichkeiten, sein Recht durchzusetzen.

Ziffer 14. Gebühren - alles andere als simpel

Die Landesregierung bedankt sich für die hilfreichen Hinweise für die Bemessung einer Gebühr im IFG-Verfahren.

Die Landesregierung widerspricht aber erneut der Aussage unter Nr. 5., wonach die Erstattung von Auslagen nicht verfassungsgemäß sei.

Die Landesregierung hat hierzu bereits in der Stellungnahme zum 24. Bericht der LDI wie folgt ausgeführt:

„Die LDI weist darauf daraufhin, dass ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (Az. 7 C 6.15), das sich auf die Regelung zur Gebühren- und Auslagenerhebung des IFG Bund bezieht, mittelbare Auswirkungen auf die Vorschrift des § 11 IFG NRW hat. Hierzu ist festzustellen, dass die Regelung des § 11 IFG NRW die gesetzliche Überschrift „Kosten“ trägt, worunter als Oberbegriff sowohl Gebühren als auch Auslagen verstanden werden. Darüber hinaus bleibt festzuhalten, dass das besagte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts jedenfalls keine Entscheidung zur Möglichkeit der Gebühren- oder Auslagenerstattung nach dem IFG NRW getroffen hat.

Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen wird die Landesregierung vorsorglich eine Anpassung des § 11 IFG NRW bei einer Änderung des IFG NRW prüfen.“

Diese Ausführungen gelten nach wie vor.